

Vielfalt ist zentral

Wirtebewilligungen - Anleitung - Infos

Gemäss Gastgewerbeverordnung (GGV) § 6 besteht eine **Meldepflicht**, wonach eine dauerhafte Betriebsaufnahme **mindestens** 30 Tage im Voraus gemeldet werden muss.

<u>Meldeformular für Lebensmittelbetriebe (PDF – online)</u>

Sie können via folgenden Link auf das vom Kanton Aargau zur Verfügung gestellte Formular zugreifen, dieses vorzugsweise bei Ihnen abspeichern und ausgefüllt (online) absenden. Das handschriftlich unterzeichnete Formular müssen Sie uns – bitte in Papierform – einreichen. Sie erhalten anschliessend eine Verfügung über die Registratur.

Rubrik ag.ch → https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/verbraucherschutz/lebens-mittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/melde-bewilligungspflicht

darin finden Sie fast ganz unten das folgende Meldeformular für Lebensmittelbetriebe (PDF – online): https://www.ag.ch/app/aem/forms/getForm?for-mld=39bda989-7d68-4184-9e63-fffe1365ea70&mode=prod

Anmerkung / Erfahrungserkenntnisse:

- Das Online-Formular verändert sich je nachdem, was angeklickt wird → Formular deshalb von oben nach unten vollständig ausfüllen.
- Optimalerweise verwendet man einen PC mit aktuellem Browser.
- Legen Sie eine Kopie des Fähigkeitsausweises ("Patent") und eine Kopie eines Ausweises (ID / Ausländerausweis) bei.
- Es wird ein Vorschuss über Fr. 500.-- fällig.

Beachten Sie nachfolgende "Schritt für Schritt" - Anleitung.

Besten Dank für Ihre Antwort. Wir stehen Ihnen für Support gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Mario Meier Gemeindekanzlei

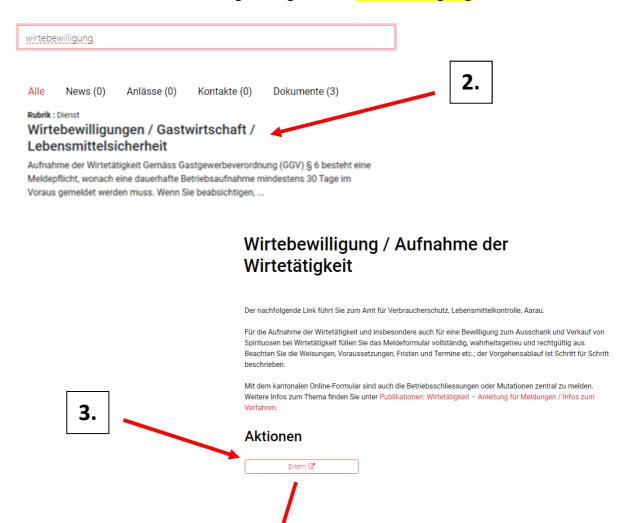


Vielfalt ist zentral

Gemeinde Schöftland Bahnhofstrasse 5 / Postfach / 5040 Schöftland Telefon 062 739 12 22 info@schoeftland.ch schoeftland.ch

Online-Formular via www.schoeftland.ch

1. Suche oben rechts // Suchbegriff eingeben → Wirtebewilligung



(Kantonale Website öffnet sich.)

Melde- & Bewilligungspflicht für Lebensmittelbetriebe

Publiziert 24.07.24, 19:33 Uhr Lesedauer 3 Minuten 🖨 Drucken

← Lebensmittelinspektorat

Um die Einhaltung des Lebensmittel- und Gastgewerbegesetzes zweckmässig überwachen zu können, ist es wichtig, dass die Betriebe und die verantwortlichen Personen bekannt sind. Deshalb besteht für alle Lebensmittelbetriebe eine Meldepflicht. Zu melden sind auch wichtige Veränderungen im Betrieb sowie die Betriebsschliessung (siehe Meldeformular für Lebensmittelbetriebe).

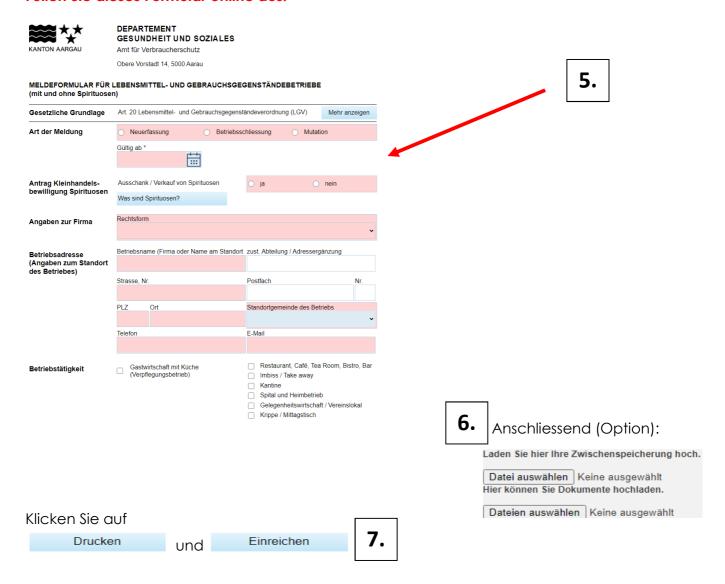
Fast ganz unten in dieser ag.ch-Rubrik:



Rechtliche Grundlagen

- □ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV (SR

Füllen Sie dieses Formular online aus:



Weitere Schritte / Abläufe:

- 9. <u>Unterschreiben Sie das Formular</u> mit Vermerk des Datums.
- **10.** Reichen Sie das <u>Meldeformular zusammen mit folgende Unterlagen</u> der Gemeindekanzlei Schöftland, Bahnhofstrasse 5, Schöftland, ein:
 - Fähigkeitsausweis
 - Identitätskarte oder Ausländerausweis



Barzahlung am Schalter der Abteilung Finanzen, Bahnhofstrasse 5, Schöftland, oder via Überweisung auf PC 50-1142-9 (Einzahlungsschein)

Es erfolgt nach Bezahlung und bei Vorhandensein aller erforderlichen Unterlagen, Informationen und Deklarationen ein Verwaltungsentscheid. Der geleistete Vorschuss wird in dieser Verfügung vereinnahmt. Der Restbetrag wird nach korrektem Vollzug aller Auflagen und Bedingungen auf die zu meldende IBAN-Kontoverbindung zurückerstattet. Eine Verrechnung mit allf. offenen Posten wird seitens der Abteilung Finanzen ausdrücklich vorbehalten.

Gemeindekanzlei Schöftland



Vielfalt ist zentral

Gemeinde Schöftland Bahnhofstrasse 5 / Postfach 5040 Schöftland Telefon 062 739 12 22 info@schoeftland.ch schoeftland.ch

